



Zum Juli 2010 steht für die rund zwanzig Millionen Rentnerinnen und Rentner abermals eine Null-Runde an. Ohne die im vergangenen Jahr gesetzlich erweiterte Schutzklausel hätten die Renten im West sogar gekürzt werden müssen. Aufgrund der infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise deutlich gestiegenen Kurzarbeiterzahlen sowie einer statistischen Umbuchung der Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Krankenversicherung ist das durchschnittliche Bruttoentgelt 2009 im Westen gegenüber 2008 gesunken. Zudem wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor erstmals seit drei Jahren wieder anpassungsmindernd und auch die Riester-Treppe, die für zwei Jahre ausgesetzt war, ist wieder in Kraft getreten.

Bruttoentgeltfaktor

Die *Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer* (nach VGR) sind im Jahre 2009 gegenüber dem Jahre 2008 um 0,63 Prozent (alte Länder) gesunken bzw. um 1,19 Prozent (neue Länder) gestiegen. Der Rückgang der Löhne im Westen war hauptsächlich zwei Faktoren geschuldet: Dem enormen Umfang der Kurzarbeit sowie einer VGR-Umbuchung der Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Krankenversicherung. Wurden diese bislang den Bruttolöhnen zugerechnet, so werden sie seit 2009 als Arbeitgebersozialbeiträge klassifiziert und mindern somit c.p. die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer. Die vom Statistischen Bundesamt mit Datenstand vom März 2010 ausgewiesenen Werte für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind zwar bereinigt um so-

genannte Ein-Euro-Jobs, sie beinhalten aber ansonsten sämtliche Entgeltbestandteile – so vor allem auch nicht beitragspflichtige Entgeltteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze oder Entgeltbestandteile, die beitragsfrei in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt wurden. Seit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz legt § 68 Abs. 2 SGB VI daher fest, dass die Bruttoentgeltentwicklung die Veränderung der *beitragspflichtigen* Entgelte widerspiegeln muss. Hintergrund: Die beitragspflichtigen Entgelte haben sich in den vergangenen Jahren meist schwächer entwickelt als die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer. Zur Bestimmung des Bruttoentgeltfaktors für die Anpassung 2010 sind die Werte des Statistischen Bundesamtes für BE_{t-2} demnach mit folgendem Faktor zu gewichten:

$$(BE_{t-2}/BE_{t-3})/(bBE_{t-2}/bBE_{t-3}).$$

Die Rentenanpassung wird von folgenden drei Faktoren bestimmt:

- der Entwicklung der beitragspflichtigen Bruttoentgelte,
- der Belastungsveränderung bei den Altersvorsorgeaufwendungen der Aktiven (Beitragssatz zur Rentenversicherung plus – privater – Altersvorsorgeanteil) und
- dem so genannten Nachhaltigkeitsfaktor.

Maßgeblich ist die Veränderung der diese Faktoren bestimmenden Werte im Vorjahr zum vorvergangenen Jahr – für die Anpassung des Jahres 2010 wird also Bezug genommen auf die Veränderungen in 2009 gegenüber 2008. Angepasst wird der aktuelle Rentenwert bzw. der aktuelle Rentenwert (Ost); der AR bzw. AR(O) entspricht dem Monatsbetrag der Rente für ein Jahr Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst in den alten bzw. in den neuen Ländern und einem Zugangsfaktor von 1 (d.h. ohne Abschläge).

Die Anpassung erfolgt getrennt für die alten und neuen Länder; maßgebend ist der (jeweils vorläufige) Stand der Bruttoentgelte in den jeweiligen Gebieten, wie er dem Statistischen Bundesamt Ende März des Anpassungsjahres vorliegt. Bei den Veränderungsraten des durchschnittlichen Beitragssatzes, des Altersvorsorgeanteils sowie des Rentnerquotienten handelt es sich demgegenüber um bundeseinheitliche Werte.

Anpassungsformel

$$AR_t = AR_{t-1} * \underbrace{\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} * \left(\frac{BE_{t-3}}{bBE_{t-2}} \right) \left(\frac{BE_{t-3}}{bBE_{t-3}} \right)}}_{\text{Bruttoentgeltfaktor}} * \underbrace{\frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}}_{\text{»Riester-Treppe«}} * \underbrace{\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)}_{\text{Nachhaltigkeitsfaktor}}$$

AR_t	=	zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli
AR_{t-1}	=	bisheriger aktueller Rentenwert
BE_{t-1}	=	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr
BE_{t-2}	=	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr
BE_{t-3}	=	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
bBE_{t-2}	=	beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr
bBE_{t-3}	=	beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
AVA_{t-1}	=	Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr
AVA_{t-2}	=	Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr
RVB_{t-1}	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr
RVB_{t-2}	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr
RQ_{t-1}	=	Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr
RQ_{t-2}	=	Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr
α	=	0,25

In der Formel des § 68 Abs. 5 SGB VI werden mit dem Faktor BE unterschiedliche Größen bezeichnet, je nachdem, auf welches Jahr der Faktor bezogen wird; in der hier ausgewiesenen Formel sind die Faktoren eindeutig definiert

Werte der Rentenanpassung 2010

Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (Juni 2010)	27,20 €	24,13 €
Bruttolöhne und -gehälter 2007 (BE _{t-3})	28.166 €	22.104 €
Bruttolöhne und -gehälter 2008 (BE _{t-2})	28.822 €	22.799 €
Bruttolöhne und -gehälter 2009 (BE _{t-1})	28.639 €	23.070 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2007 (bBE _{t-3})	26.414 €	20.659 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2008 (bBE _{t-2})	26.939 €	21.188 €
Altersvorsorgeanteil 2008 (AVA _{t-2})		2,0 %
Altersvorsorgeanteil 2009 (AVA _{t-1})		2,5 %
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2008 (RVB _{t-2})		19,9 %
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2009 (RVB _{t-1})		19,9 %
Rentnerquotient 2008 (RQ _{t-2})		0,5329
Rentnerquotient 2009 (RQ _{t-1})		0,5438
AR _t bzw. AR(O) _t (Juli 2010)	27,20 €	24,13 €

Dies bedeutet: Für 2008 werden die VGR-Bruttoentgelte rechnerisch erhöht (gesenkt) und der Bruttoentgeltfaktor folglich gesenkt (erhöht), wenn der Wichtefaktor größer (kleiner) als Eins ist, die *beitragspflichtigen* Entgelte also schwächer (stärker) gestiegen sind als die VGR-Bruttoentgelte. Der *Bruttoentgeltfaktor* 2010 beträgt hiernach in den alten Bundesländern

$$\begin{aligned}
 & \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} * \left(\frac{BE_{t-2}}{bBE_{t-2}} \cdot \frac{BE_{t-3}}{bBE_{t-3}} \right)} \\
 & \frac{28.639 \text{ €}}{28.822 \text{ €} * \left(\frac{28.822 \text{ €}}{26.939 \text{ €}} \cdot \frac{28.166 \text{ €}}{26.414 \text{ €}} \right)} \\
 & = 28.639 \text{ €} / 28.918 \text{ €} \\
 & = \mathbf{0,9904.}
 \end{aligned}$$

In den neuen Bundesländern beträgt der Bruttoentgeltfaktor

$$\begin{aligned}
 & \frac{23.070 \text{ €}}{22.799 \text{ €} * \left(\frac{22.799 \text{ €}}{21.188 \text{ €}} \cdot \frac{22.104 \text{ €}}{20.659 \text{ €}} \right)} \\
 & = 23.070 \text{ €} / 22.929 \text{ €} \\
 & = \mathbf{1,0061.}
 \end{aligned}$$

Im Jahre 2008 sind die *beitragspflichtigen* Bruttoentgelte (bBE) in den alten Ländern gegenüber 2007 mit -0,96% stärker gesunken und in den neuen Ländern mit +0,61% schwächer gestiegen als die VGR-Entgelte. Der Wichtefaktor ist in beiden Regionen größer als Eins. Im Nenner des Bruttoentgeltfaktors werden dadurch die VGR-Entgelte des Jahres 2008 rechnerisch er-

höht; im Westen von 28.822 € auf 28.918 € und in den neuen Ländern von 22.799 € auf 22.929 €. Dem Rückgang der VGR-Bruttolöhne in 2009 um 0,63% im Westen und dem Anstieg um 1,19% im Osten steht somit ein Bruttoentgeltfaktor von 0,9904 in den alten und 1,0061 in den neuen Ländern gegenüber.

»Riester-Faktor«

Der in der Anpassungsformel zu berücksichtigende *Altersvorsorgeanteil* (AVA) ist mit den in der Tabelle ausgewiesenen Werten gesetzlich vorgegeben. Er steigt demnach seit dem Jahre 2002 in jährlichen Schritten um 0,5 Prozentpunkte auf schließlich 4,0 Prozent ab dem Jahre 2012 (»Riester-Treppe«); jede weitere Stufe dieser Treppe mindert den Rentenanpassungssatz bis zum Jahre 2013. Erstmals zu berücksichtigen war der AVA bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2003. Wegen der im Jahre 2004 gesetzlich verordneten Nullrunde wurde auch der AVA für 2003 nicht erhöht; nur so ließ sich erreichen, dass die anpassungsmindernde Wirkung der »Riester-Treppe« voll ausgeschöpft werden kann. Eine nochmalige Streckung der »Riester-Treppe« auf Grund der gesetzlichen Nullrunde 2006 erübrigte sich, da im Zuge der Gesetzgebung zur Rente mit 67 das Nachholen nicht realisierter Anpassungsdämpfungen ab dem Jahre 2011 beschlossen wurde (so genannter »Ausgleichsbedarf«).

Jahr	AVA
vor 2002	0,0 %
2002	0,5 %
2003	0,5 %
2004	1,0 %
2005	1,5 %
2006	2,0 %
2007	2,0 %
2008	2,0 %
2009	2,5 %
2010	3,0 %
2011	3,5 %
ab 2012	4,0 %

Mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2008 wurde die »Riester-Treppe« ein weiteres mal gestreckt – 2007 und 2008 ändert sich der AVA demnach nicht. Damit wurde in den Jahren 2008 und 2009 eine höhere Anpassung ermöglicht.

Die anpassungsmindernde Berücksichtigung des AVA wird damit begründet, dass allen Arbeitnehmern seit 2002 die staatlich geförderte private Altersvorsorge offen steht; die hierfür erforderlichen Prämien reduzieren – vergleichbar einem steigenden RV-Beitrag – die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer. Diese steigende Belastung der Aktiven müsse, so die Begründung des Gesetzgebers, an die Rentner in Form geringerer Rentensteigerungen weiter gegeben werden. Dabei spielt es für die anpassungsmindernde Berücksichtigung des AVA keine Rolle, ob tatsächlich alle Rentenversicherungspflichtigen private Vorsorge im unterstellten Umfang betreiben. Selbst wenn sich kein einziger Arbeitnehmer auf die staatlich geförderte Privatvorsorge eingelassen hätte, würde bei der Rentenanpassung dennoch so getan, als ob alle Arbeitnehmer eine zusätzliche und bis 2012 prozentual steigende Abgabenlast für Privatvorsorge trügen. Und: Anpassungsmindernd berücksichtigt wird die Bruttobelastung ohne Abzug der Fördermittel, obwohl die ja auch von den Rentnern über deren Steuern mit finanziert werden.

Der jahresdurchschnittliche *Beitragssatz zur Rentenversicherung* (RVB), die zweite variable Größe des »Riester-Faktors«, hat sich von 2008 auf 2009 nicht verändert. Für den »Riester-Faktor« 2010 ergibt sich somit ein Wert von

$$\begin{aligned}
 & \frac{(100 - 2,5 - 19,9)}{(100 - 2,0 - 19,9)} \\
 & = \mathbf{0,9936.}
 \end{aligned}$$

Nachhaltigkeitsfaktor

Für die Anpassung der Renten ist schließlich noch der so genannte Nachhaltigkeitsfaktor zu berücksichtigen. Seine Höhe wird bestimmt durch die Entwicklung des Rentnerquotienten sowie den mit 0,25 vorgegebenen Parameter α .

Der *Rentnerquotient* drückt das rechnerische Verhältnis zwischen Rentenempfängern und Beitragszahlern aus. Der Rentnerquotient hat sich im Jahre 2009 gegenüber 2008 von 0,5329 auf 0,5438 erhöht, die Veränderungsrate war also größer als Eins; damit fällt der Wert $1 - (RQ_{t-1} / RQ_{t-2})$ negativ aus (-0,0205). Ursache: Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2009 um 0,33% gestiegen ist, sank die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler um 1,68% (v.a. Kurzarbeitseffekt).

Über den Parameter α (0,25) wird die Veränderung des Rentnerquotienten im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors nur zu einem Viertel anpassungsrelevant. Der Parameter α ist die Stellschraube zur politischen Beeinflussung der Höhe des Nachhaltigkeitsfaktors. Seine Festsetzung auf den derzeitigen Wert ist einzig dem politisch vorgegebenen Ziel geschuldet, den Beitragssatzanstieg zur allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahre 2020 auf 20% und bis zum Jahre 2030 auf 22% zu begrenzen. Sobald dieses Ziel gefährdet ist, könnte der Gesetzgeber den Parameter jederzeit erhöhen und damit die Rentenanpassungen für die Zukunft weiter reduzieren. So wenig es eine ökonomisch schlüssige Begründung für die genannte Grenzziehung beim Beitragssatz gibt, so wenig begründbar ist der für den Parameter α gesetzlich vorgegebene Wert; er ist ausschließlich Ergebnis politischer gesetzter Verteilungsziele.

Für die Anpassung 2010 errechnet sich ein Nachhaltigkeitsfaktor von $(1 - 0,5438 / 0,5329) \times 0,25 + 1 = 0,9949$.

2010 entfaltet der Nachhaltigkeitsfaktor demnach eine anpassungsmindernde Wirkung.

Anpassung 2010

Der AR_{2010} ergibt sich aus der Multiplikation des Bruttoentgeltfaktors, des »Riester-Faktors« und des Nachhaltigkeitsfaktors mit dem bisherigen aktuellen Rentenwert: $27,20 \text{ €} \times 0,9904 \times 0,9936 \times 0,9949 = 26,63 \text{ €}$. Dies entspricht einer Rentensenkung um 2,1%. Für die neuen Länder errechnet sich ein aktueller Rentenwert (Ost) in Höhe von $24,13 \text{ €} \times 1,0061 \times 0,9936 \times 0,9949 = 24,00 \text{ €}$; dies entspricht einer Rentenkürzung um 0,54%.

Rentnerquotient

Kern des mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz in die Anpassungsformel eingeführten Nachhaltigkeitsfaktors ist die Veränderung des Rentnerquotienten. Er drückt das rechnerische Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern aus; eine Erhöhung des Rentnerquotienten – von der für die nächsten Jahrzehnte auszugehen ist – führt zu einem Nachhaltigkeitsfaktor von kleiner als Eins und dämpft dadurch die Rentenanpassungen zusätzlich zu den Wirkungen des »Riester-Faktors«. Um rechnerische Verzerrungen zu vermeiden, wird bei der Quotientenbildung auf so genannte *Äquivalenzrentner* (Zahl der rechnerischen Standardrenten) und *Äquivalenzbeitragszahler* (auf Durchschnittsverdiener normierte Beitragszahler) zurückgegriffen. Die Werte werden zunächst für die alten und neuen Länder getrennt berechnet und anschließend addiert.

	alte Länder	neue Länder	gesamt
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzrentner			
Rentenvolumen 2008 ¹	160.534.927	42.588.755	
Rentenvolumen 2009 ¹	164.130.072	43.482.889	
Standardrente 2008 ²	14.264,10	12.536,10	
Standardrente 2009 ²	14.515,20	12.816,90	
Äquivalenzrentner 2008 ³	11.254	3.397	14.651
Äquivalenzrentner 2009 ³	11.307	3.393	14.700
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler			
Beitragsvolumen 2008 ⁴	139.500.398	21.222.646	
Beitragsvolumen 2009 ⁴	140.391.208	21.668.736	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2008 ⁵	5.986,72	5.061,96	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2009 ⁵	6.144,92	5.177,78	
Äquivalenzbeitragszahler 2008 ⁶	23.302	4.193	27.495
Äquivalenzbeitragszahler 2009 ⁶	22.847	4.185	27.032
Rentnerquotient⁷			
2008			0,5329
2009			0,5438

¹ abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile in Tsd. Euro

² Jahresbruttorente bei 45 persönlichen Entgeltpunkten in Euro

³ Rentenvolumen dividiert durch Standardrente in Tsd.

⁴ Beitragsvolumen der versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld in Tsd. Euro

⁵ in Euro; der ausgewiesene Betrag ergibt sich durch Anwendung des durchschnittlichen kalenderjährlichen Beitragssatzes auf das vorläufige Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI. Dies beträgt für die alten Länder 2008 30,084 € und 2009 30,879 €; das Durchschnittsentgelt Ost ergibt sich nach Division dieser Werte durch den vorläufigen Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI (2008 1,1827 und 2009 1,1868)

⁶ Beitragsvolumen dividiert durch Beiträge auf Durchschnittsentgelt in Tsd.

⁷ Äquivalenzrentner dividiert durch Äquivalenzbeitragszahler

Die allgemeine Schutzklausel, wonach der neue AR bzw. AR(O) nicht geringer ausfallen darf als der bisherige AR bzw. AR(O), verhindert 2010 eine nominale Rentenkürzung.

Nettorente

Gegenüber dem Bruttobetrag der Rente fällt deren Zahlbetrag geringer aus. Die Nettorente mindert sich um den hälftigen paritätischen Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR), den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung (seit Juli 2008 1,95%, für nach 1939 geborene Rentner ohne Kind: 2,2%) und den seit 1. Juli 2005 fälligen Sonderbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 0,9%. Einige Krankenkassen erheben zudem Zusatzbeiträge; diese Zusatzbelastung sowie im Einzelfall evtl. fällige Steuern sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Ausgleichsbedarf

Auch der so genannte Ausgleichsbedarf ändert sich infolge der Schutzklausel; er beträgt zum 30. Juni 2011 in den alten Ländern 0,9619 und in den neuen Ländern 0,9817. Das entspricht einer bisher nicht realisierten Anpassungsdämpfung von insgesamt -3,81% in den alten und -1,83% in den neuen Ländern, die ab dem Jahre 2011 nachgeholt wird.

	alte Länder	neue Länder
Bruttostandardrente (Juli 2010)	1.224,00 €	1.085,85 €
Veränderung (zu Juni 2009)	0,00 %	0,00 %
Nettostandardrente (Juli 2010)	1.103,44 €	978,89 €
Veränderung (zu Juni 2009)	0,00 %	0,00 %

Alg II und Sozialgeld

Für April 2010 weisen die vorläufigen Daten der Bundesagentur für Arbeit rd. 3,55 Millionen Bedarfsgemeinschaften nach SGB II aus. In diesen Bedarfsgemeinschaften lebten knapp 6,66 Millionen Personen, die auf Alg II oder Sozialgeld angewiesen waren.

Mit dem Arbeitslosengeld II bzw. dem Sozialgeld sollen der laufende monatliche Bedarf wie auch die ehemals einmaligen Bedarfe der Sozialhilfe wie Neuanschaffung von Haushaltsgeräten, Kleidung und dgl. gedeckt werden. In den Jahren, in denen keine Neubemessung der Regelleistung auf Grundlage neuer Daten der alle fünf Jahre durchzuführenden Einkommens- und Ver-

Regelleistung des SGB II/XII		
	Juni 2010	Juli 2010
Hilfebedürftige erhalten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) als Regelleistung das so genannte Arbeitslosengeld II (erwerbsfähige Hilfebedürftige) bzw. Sozialgeld (nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige). Die Höhe der monatlichen Regelleistung beläuft sich auf folgende Beträge:		
Alleinstehende, Alleinerziehende (100%)	359 €	359 €
Erwachsene Partner jeweils (90%)	323 €	323 €
Kind bis 5 Jahre (60%)	215 €	215 €
Kind 6 Jahre bis 13 Jahre (70%)	251 €	251 €
Kind ab 14 Jahre (80%)	287 €	287 €

brauchsstichprobe erfolgt, wird die volle Regelleistung jeweils zum 1. Juli um den Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert ändert. Damit verbleibt auch die Eckregelleistung des SGB II und der Eckregelsatz des SGB XII zum Juli 2010 unverändert bei 359 €.

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Mittels »Riester-Faktor« und Nachhaltigkeitsfaktor sollen die Renten von der Entwicklung der Entgelte abgekoppelt und ein auf Perspektive deutlich abgesenktes Rentenniveau bewirkt werden. Die Schutzklausel des § 68a SGB VI schreibt allerdings vor, dass die beiden Faktoren soweit nicht anzuwenden sind, wie ihre Wirkung den bisherigen AR bzw. AR (O) verringert. Mit Wirkung ab der Anpassung 2010 wurde diese Schutzklausel ausgeweitet auf den Fall sinkender Bruttoentgelte. Seither ist gesetzlich garantiert, dass es bei der Rentenanpassung nicht zu einer nominalen Rentenkürzung kommen kann.

Damit können der »Riester-Faktor«, der Nachhaltigkeitsfaktor und nunmehr auch der Bruttoengelfaktor bei geringer oder gar sinkender Entgeltentwicklung die ihnen im Rahmen der Anpassungsformel zugedachte Wirkung nicht voll entfalten. Die in diesen Fällen unterbleibende Abkoppelung der Renten muss bei künftigen Anpassungen (ab 2011) nachgeholt werden – so schreibt es das Altersgrenzenanpassungsgesetz fest. Dieser sogenannte Ausgleichsbedarf wurde durch das Altersgrenzenanpassungsgesetz zum 30. Juni 2007 mit einem Wert von 0,9825 für die alten und 0,9870 für die neuen Länder festgelegt. Das entsprach seinerzeit einem Ausgleichsbedarf (Nachholbedarf an unterbliebenen Rentenminderungen) von 1,75 Prozentpunkten in den alten und 1,3 Prozentpunkten in den neuen Ländern. Dieser Ausgleichsbedarf blieb bis zum 30.06.2010 unverändert.

Der Ausgleichsbedarf berechnet sich aus der Division des ohne Schutzklausel errechneten aktuellen Rentenwerts durch den bisherigen aktuellen Rentenwert.

2005 hätte der AR bzw. AR (O) ohne Schutzklausel 25,84 € bzw. 22,74 € betragen; geteilt durch die bisherigen Werte (26,13 € bzw. 22,97 €) ergibt dies einen Ausgleichsfaktor von 0,9889 für die alten und 0,9900 für die neuen Länder. Für die Anpassung 2006 (gesetzliche Nullrunde) hätte sich ein AR bzw. AR (O) von 25,96 € bzw. 22,90 € errechnet; aus dem Jahre 2006 resultiert somit ein Ausgleichsfaktor in Höhe von 0,9935 für die alten und 0,9970 für die neuen Bundesländer. Der Ausgleichsbedarf zum 30. Juni 2007 ergibt sich aus der Multiplikation der Ausgleichsfaktoren der Jahre 2005 und 2006: $0,9889 \times 0,9935 = 0,9825$ für die alten und $0,9900 \times 0,9970 = 0,9870$ für die neuen Länder.

Aus der formelbedingten Nullrunde des Jahres 2010 resultiert ein weiterer Ausgleichsbedarf. Ohne Schutzklausel errechnet sich in den alten Ländern ein AR von 26,63 €. Dies ergibt für 2010 einen Ausgleichsfaktor von $26,63/27,20 = 0,9790$. Für die neuen Länder errechnet sich auf die gleiche Weise ein Ausgleichsfaktor von $24,00/24,13 = 0,9946$. Der Ausgleichsbedarf zum 30.06.2011 beträgt für die alten Länder somit $0,9825$ (Ausgleichsbedarf 30.06.2010) \times $0,9790$ (Ausgleichsfaktor 2010) = $0,9619$ (Ausgleichsbedarf 30.06.2011). Der Ausgleichsbedarf in den neuen Ländern beträgt $0,9870$ (Ausgleichsbedarf 30.06.2010) \times $0,9946$ (Ausgleichsfaktor 2010) = $0,9817$ (Ausgleichsbedarf 30.06.2011). Das entspricht einer bisher nicht realisierten Anpassungsdämpfung von insgesamt 3,81% in den alten und 1,83% in den neuen Ländern. Sofern es in den Jahren nach 2010 überhaupt zu Rentenerhöhungen kommt, wird der jährliche Rentenanspassungssatz solange halbiert, bis der Ausgleichsbedarf »abgeräumt« ist.

Ausgleichsfaktor und Ausgleichsbedarf

Jahr	mit Schutzklausel		ohne Schutzklausel		Ausgleichsfaktor ¹		Ausgleichsbedarf ²	
	AR	AR(O)	AR	AR(O)	West	Ost	West	Ost
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]
2005	26,13 €	22,97 €	25,84 €	22,74 €	0,9889	0,9900	0,9889	0,9900
2006	26,13 €	22,97 €	25,96 €	22,90 €	0,9935	0,9970	0,9825	0,9870
2010	27,20 €	24,13 €	26,63 €	24,00 €	0,9790	0,9946	0,9619	0,9817

¹ [4] / [2] bzw. [5] / [3]
² zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres